

John Rawls, Das Recht der Völker, Berlin: de Gruyter, 2002, ISBN: 3-11-016935-5, 24,95 €, 285 Seiten.

Der 2002 verstorbene Philosoph *John Rawls*, Professor an der Harvard University, gilt als der bedeutendste zeitgenössische Denker der politischen Philosophie. Seine 1971 erschienene Werk „A Theory of Justice“ (dt. „Eine Theorie der Gerechtigkeit“, 1975) gab nicht nur der philosophischen Debatte neue Impulse, sondern regte auch die Diskussion benachbarter Wissenschaften nachhaltig an. Nun ist auf Deutsch „Das Recht der Völker“ (engl. „Law of Peoples“, 1999) erschienen, in dem der Philosoph sich mit aktuellen Fragen des internationalen Rechts auseinandersetzt.¹

Schon der Titel drängt dem Leser eine erste Frage auf: Warum heißt es dort „Recht der Völker“ und nicht „Völkerrecht“? Worin besteht der Unterschied, wenn es denn einen gibt, und was erhofft sich der Philosoph von dieser semantischen Spitzfindigkeit? *Rawls* begründet seine Titelwahl gleich in der Vorrede. Das herkömmliche Völkerrecht ist ein Recht der Staaten: von Staaten und für Staaten. Es ist daher vor allem von den „Interessen“ der Staaten und dem Prinzip der staatlichen „Souveränität“ geprägt, d.h. es schließt nicht zuletzt das Recht der Kriegsführung ein und gewährt den Staaten eine gewisse Autonomie in der Behandlung der eigenen Staatsbürger. Doch, so *Rawls*, mit der zunehmenden Beschränkung des Rechts der Kriegsführung durch das internationale Recht und die Begrenzung der internen staatlichen Souveränität durch die wachsende Akzeptanz der Menschenrechte kann das Völkerrecht in der herkömmlichen Form keine angemessene Begründung der internationalen Ordnung mehr darstellen. Da Völker nicht in demselben Sinne souverän

sind wie Staaten, stimmt das „Recht der Völker“, so *Rawls*, besser mit diesen grundlegenden Veränderungen überein und vermag eine passendere Begründung zu liefern. Um sich also von der Idee des auf Staaten basierenden Völkerrechts zu distanzieren, will *Rawls* von einem Recht der Völker ausgehen, bei dem primär letztere Urheber und Empfänger dieses Rechts sind.

Rawls entwickelt seine Theorie eines Rechts der Völker im Anschluß an seine berühmte „Theorie der Gerechtigkeit“ und dem 1998 erschienenen Werk „Politischer Liberalismus“. Ausgehend von der Idee eines „fairen“ Gesellschaftsvertrages ist es das Anliegen von *Rawls*, elementare Grundsätze der Gerechtigkeit auf internationaler Ebene zu ermitteln. Ging es in „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ noch um die gerechte Ordnung im Staat, wird die Gesellschaftsvertragstheorie nun auf das Verhältnis zwischen Völkern ausgeweitet. Handelte es sich also in jener um einen Gesellschaftsvertrag zwischen einzelnen als „gleich“ erachteten Personen, wird das Vertragsmodell nun gewissermaßen auf Großsubjekte, eben auf Völker, übertragen. Die hypothetische Idee eines „Urzustandes“ ist dabei essentieller Bestandteil seiner Gesellschaftsvertragstheorie und beschreibt die Bedingungen, unter denen sich die Vertragsparteien über allgemeine Grundsätze eines Rechts der Völker zu einigen hätten. Dabei ist der hypothetische Urzustand so konzipiert, daß die Parteien nur diejenigen Grundsätze auswählen, die durch die besten Gründe gestützt werden: Ein „Schleier des Nicht-Wissens“ soll garantieren, daß die – zunächst lediglich mit Vernunft ausgestatteten – Parteien nichts über ihre tatsächlichen Interessen wissen und daher nur solchen Grundsätzen zustimmen können, die allgemein als fair und gerecht anerkannt zu werden verdienen.

Ziel dieses Gedankenspiels ist es, allgemeine Grundsätze einer gerechten Rahmen-

¹ Die Grundideen des Buches hatte *Rawls* bereits im Rahmen der 1993 veranstalteten Oxforder Amnesty-Vorlesungen vorgestellt: *ders.*, Das Völkerrecht, in: Stephen Shute/Susan Hurley (Hrsg.), Die Idee der Menschenrechte, 1996, S. 53-103.

ordnung für die friedlichen Beziehungen der Völker untereinander zu formulieren, denen, und das ist die Pointe, sowohl demokratisch als auch nicht-demokratisch regierte Völker zustimmen könnten. In Bezugnahme auf die Philosophie Kants geht Rawls zunächst davon aus, daß demokratische Völker untereinander keine Kriege anzetteln und ihre friedlichen Beziehungen statt dessen auf der Grundlage wechselseitiger Achtung führen. Da demokratische Völker keine aggressiven Ziele verfolgen und den Krieg allenfalls als Mittel der Selbstverteidigung einsetzen, vermochte eine internationale Gesellschaft demokratischer Völker die Idee des „demokratischen Friedens“ zu verwirklichen. Da nun aber *de facto* nicht alle Völker bereits demokratisch organisiert sind, stellt sich für Rawls die Frage, wie das Verhältnis zwischen den verschiedenen Völkern mit abweichenden Grundordnungen zu regeln ist. Daß „Schurkenstaaten“, in denen die Menschenrechte systematisch verletzt werden, von demokratischen Völkern weder toleriert werden müssen noch sollen, steht für Rawls außer Zweifel. Diese stellen durch Verletzungen der Menschenrechte und aufgrund ihrer Intoleranz gegenüber anderen Völkern eine Bedrohung für den allgemeinen Frieden dar. Wie aber steht es um Völker, die zwar ebenfalls nicht demokratisch organisiert sind, in denen die Menschenrechte jedoch anerkannt sind – man nehme Völker, in denen die Religion in bezug auf innere Angelegenheiten die letzte Autorität darstellt?

Im Gegensatz zu „Schurkenstaaten“, so Rawls, ist diesen Völkern Achtung entgegenzubringen. Sie müssen von demokratischen Völkern toleriert werden. Um die zentralen Charakteristika solcher „achtbaren“ Völker zu veranschaulichen, führt Rawls das Beispiel eines fiktiven Volkes namens „Kazanistan“ an. Allein die Namenswahl läßt eine Diskussion mit politischer Brisanz vermuten. Und so ist es dann auch nicht überraschend, daß Kazanistan nicht nur als muslimisch beschrieben wird, sondern auch der Begriff des *Dschihad* Erwähnung findet, wobei dieser jedoch von

den Theologen Kazanistans rein „spirituell“ und keineswegs militärisch ausgelegt werde. Die grundlegenden Charakteristika achtbarer Völker, die Rawls anhand dieses Beispiels aufweisen möchte, sind die Achtung und die Bewahrung der Menschenrechte, aber auch das Vorhandensein einer „Konsultationshierarchie“, im Rahmen derer den Mitgliedern des Volkes eine wesentliche Rolle bei der politischen Entscheidungsfindung eingeräumt wird. Um als ein ordentliches Mitglied in der Gesellschaft der Völker aufgenommen werden zu können, darf ein achtbares Volk nicht nur keine aggressiven Ziele verfolgen. Es muß zudem ein Rechtssystem vorweisen können, das in Übereinstimmung mit der gemeinwohlorientierten Vorstellung von einer Gerechtigkeit für alle Mitglieder des Volkes ist.

Damit stellt „Das Recht der Völker“ den interessanten Versuch dar, elementare Gerechtigkeitsgrundsätze des internationalen Rechts jenseits der Grenzen nationalstaatlicher Interessen zu entwickeln. Vor allem die Rolle der Menschenrechte und der Toleranz für die Beziehungen zwischen demokratischen und nicht-demokratischen Völkern wird von Rawls betont und erläutert. Überhaupt stellt die differenzierte Einbeziehung nicht-demokratischer Völker in seine Überlegungen deren Aktualität unter Beweis. So setzt sich Rawls nicht nur mit dem so häufig diskutierten Zusammenhang von Menschenrechten und Demokratie auseinander, darüber hinaus ist er damit befaßt, Bedingungen der Legitimierung von Kriegen und humanitären Interventionen zu klären. Dies sind zweifellos Fragestellungen, mit denen die internationale Gemeinschaft heute in wachsendem Maße konfrontiert ist und die nach einer nicht zuletzt auch philosophischen Revision der internationalen Rechtsordnung verlangen. Auf leicht verständliche Weise gelingt es Rawls, auch den nicht-philosophischen Leser an diese komplexe Thematik heranzuführen. „Das Recht der Völker“ ist ein Muß für jeden, der sich eingehender mit aktuellen Fragen des internationalen Rechts und der Bedeutung von

Gerechtigkeit, Menschenrechten, Demokratie und Krieg für die internationale Ge-

meinschaft auseinandersetzen will.

Kristina Roepstorff